



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Moos

Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „GEWERBEGEBIET NÖRDLICH DER THUNDORFER STRASSE“ in Moos durch Deckblatt Nr. 2 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos hat am 15.04.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „GEWERBEGEBIET NÖRDLICH DER THUNDORFER STRASSE“ in Moos (ursprüngliche Fassung im rechtskräftigen Bebauungsplan mit Stand vom 17.04.2000, zuletzt geändert durch Deckblatt Nr. 1 vom 01.08.2016) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durch Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 15.04.2019 zu ändern.

Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Änderungsbereich (Parzelle 1, Flur-Nr. 1508/2 der Gemarkung Moos) geschaffen werden. Innerhalb dieses Änderungsbereiches sollen künftig Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, allgemein zulässig sein.

Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und weder die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben begründet oder vorbereitet wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), wird die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes durch ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung vom 06.05.2019 bis einschließlich 05.06.2019 (Auslegungsfrist) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, im Bauamt, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-moos.de/aktuelles/ während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Interessierte Bürger können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) Stellungnahmen abgegeben werden. Die Dienstkräfte des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft Moos stehen zur Auskunft zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich sind. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 4 a Abs. 2 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan durch Deckblatt Nr. 2 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Moos deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Moos, 04.05.2019



Gemeinde Moos

Rudolf Lerndorfer
Zweiter Bürgermeister